

1652/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 12. Dezember 1996 unter der Nr.1649/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überwachung des Fernmeldeverkehrs", gerichtet, die folgenden Wortlaut hat

- " 1. Entsprechen diese "Anforderungen" der österreichischen Rechtslage?
2, Wenn nein, in welchen Rechtsmaterien (z.B. StPO, DSG) nicht?
3 . Werden Sie daher Maßnahmen im legislativen Bereich vorschlagen, um eine Angleichung der österreichischen Rechtslage an diese "Anforderungen" zu erreichen?
4. Wenn ja, welche Maßnahmen und wann sollen sie realisiert werden?
5. Unterstützen Sie diese Anforderungen und werden Sie mit den für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und Justiz verantwortlichen Ministern mit dem Ziel einer Umsetzung der "Anforderungen" gegenüber den Netzbetreibern/Dienste-Anbietern zusammenarbeiten?
6. Wenn ja, sind diesbezügliche Maßnahmen bereits gesetzt worden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs, wie sie in der Entschließung des Rates vorgesehen ist, setzt voraus, daß die Betreiber der Fernmeldedienste, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen und selbst im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken haben.

Die derzeitige Rechtslage stellt jedoch darauf ab, daß damit befaßte Behörden im Rahmen der Amtshilfe im Sinne des Art 22 B-VG zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind und

daher keine Notwendigkeit besteht, entsprechende Verpflichtungen zu normieren. Bis zur Ausgliederung der PTV aus der staatlichen Verwaltung waren allein Bundesbehörden für notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zuständig und diese somit ausreichend sichergestellt. Da nunmehr Private Fernmeldedienste betreiben und damit Aufgaben der PTV von einer privaten Gesellschaft übernommen wurden, ist eine Berufung auf die Verpflichtung zur Amtshilfe iS des Art 22 B-VG nicht zielführend.

Zu Frage 2:

Nach meinem Dafürhalten besteht in diesem Zusammenhang legistischer Handlungsbedarf im Fernmelderecht.

Die geltende Strafprozeßordnung geht in § 149c Abs 1 davon aus, daß die Überwachung des Fernmeldeverkehrs - also aller Fernmeldeanlagen, das sind die Fernsprech-, Fernschreib- und die Funkanlagen - einschließlich der Aufnahme seines Inhalts von den Fernmeldebehörden im Einvernehmen mit den Untersuchungsrichter und der von ihm beauftragten Sicherheitsbehörde erfolgt.

Diese Grundvoraussetzung fällt mit der Vergabe des Betriebes von Fernmeldediensten an andere als die PTV weg. Das alleinige Einvernehmen mit der Fernmeldebehörde reicht nicht aus, einen privaten Konzessionsinhaber dazu zu bewegen, eine Überwachungsmöglichkeit vorsehen und die Überwachung auch zulassen zu müssen. Das in jedem Fall dann, wenn nicht zumindest eine gesetzlich normierte, oder bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage existiert, einer eventuellen diesbezüglichen Anweisung der Fernmeldebehörde Folge zu leisten.

Da sich das Fernmeldegesetz zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gänzlich verschweigt, bedarf es zur Erfüllung der Anforderungen der Empfehlung des Rates jedenfalls der gesetzlichen Verpflichtung der Betreiber -gleichgültig ob Behörde oder Privater-, Vorrichtungen zur Überwachung vorzusehen und in erforderlichem Ausmaß mitzuwirken.

Zu den fragen 3 bis 6:

Seit der Novellierung des Fernmeldegesetzes im Dezember 1995, wodurch es mit Wirkung vom 1. Mai 1996 zu einer Ausgliederung der PTY aus der staatlichen Verwaltung gekommen ist, steht das Bundesministerium für Inneres in fortlaufendem Kontakt mit den anderen zuständigen Ressorts, um die dadurch eingetretenen Probleme bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs in den Griff zu bekommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesinitiative zur Regelung der "Besonderen Ermittlungsmaßnahmen - Rasterfahndung und Lauschangriff" (49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XX. GP), die unter Mitwirkung meines Hauses erstellt worden ist. Darin findet sich unter anderem die notwendige Rechtsgrundlagen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Dieses Gesetzesprojekt befindet sich derzeit im Stadium der parlamentarischen Behandlung. Da eine Beschlußfassung nicht absehbar war, wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres weiterhin auf den legislativen Handlungsbedarf hingewiesen.

Mit Zufriedenheit konnte ich nun feststellen, daß sich entsprechende Regelungen im derzeit zur Begutachtung versandten Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes finden, die ich - vom Grundkonzept her- ausdrücklich begrüßen möchte. In diesem Zusammenhang ist es wünschenswert, daß mit der Vergabe eines dritten "GSM-Netzes" so lange zugewartet wird, bis diese unter Zugrundelegung der in diesem Entwurf enthaltenen Vorgaben erfolgen kann.